

## Drei junge Männer unter falschem Verdacht

### Angeblicher Vergewaltigungsversuch endet in der Untersuchungshaft

„19-Jährige von drei Flüchtlingen attackiert?“ titelt eine regionale Boulevardzeitung über einen mutmaßlichen Angriff von drei Männern auf eine junge Frau. Dem Bericht der Zeitung zufolge haben drei Männer, bei denen es sich um Flüchtlinge handele, angeblich eine junge Frau verfolgt. Immer wieder sollen sie das Mädchen angegriffen haben. Nur durch massive körperliche Gegenwehr sei es einer Vergewaltigung entgangen. Die mutmaßlichen Täter – so die Zeitung weiter - seien alle 18 Jahre alt gewesen. Als Quellen nennt die Zeitung eine Nachrichtenagentur und eigene Recherchen. Dem Artikel ist ein als solches gekennzeichnetes Symbolfoto beigelegt. Darauf ist eine junge Frau von hinten zu sehen. In den Vordergrund des Bildes ist eine Männerhand montiert, die offensichtlich nach der Frau greift. Die Bildunterschrift lautet: „Drei 18-Jährige wollten in ... eine junge Frau (19) missbrauchen.“ Unter dem Artikel steht ein fettgedruckter Absatz. Dieser lautet: „Update: Zwei Wochen nach dem Vorfall stellte sich heraus, dass die Geschichte von der 19-Jährigen frei erfunden wurde. Die Flüchtlinge saßen zu Unrecht zwei Wochen in Untersuchungshaft. Die Hintergründe finden sich hier.“ Beim letzten Satz handelt es sich um einen Link zu einem weiterführenden Artikel, in dem der wahre Sachverhalt dargestellt wird. Ein Leser der Zeitung hält die Berichterstattung für nicht sachgerecht. Sie entspreche nicht journalistischen Standards. Der Chefredakteur der Online-Ausgabe der Zeitung erklärt minutiös den Ablauf der Ereignisse. Nach seinem Schreiben an den Presserat habe sich der Beschwerdeführer direkt an die Online-Redaktion gewandt. Man sei dabei ausführlich auf seine Vorhaltungen eingegangen und habe letztlich den Eindruck gewonnen, dass sich die Sache für den Beschwerdeführer damit erledigt habe.

Die Beschwerde ist begründet, da die Berichterstattung gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 12 (Diskriminierung) des Pressekodex verstößt. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Der beanstandete Beitrag verstieß schon zum Zeitpunkt seiner Erstveröffentlichung gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Für die Erwähnung, dass es sich bei den Tatverdächtigen um Flüchtlinge handelt, ergibt sich aus dem Artikel kein Sachbezug. Ein solcher ist nach Richtlinie 12.1 des Pressekodex erforderlich, wenn die Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten erwähnt wird. Im Übrigen genügt die Berichterstattung zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung den Anforderungen der Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht), da sie sprachlich zwischen Verdacht und erwiesenen Tatsachen unterscheidet. Mit dem Haftbefehl liegen hinreichende und tatsächliche Anhaltspunkte für die Darstellung im Artikel vor.

Das Verhalten der Redaktion zu dem Zeitpunkt, als bekannt war, dass das Opfer den Vorfall frei erfunden hat, entspricht nicht den Anforderungen des Pressekodex. Das „Update“ im Anschluss an die Berichterstattung, die sich als nicht zutreffend erwiesen hat, ist nicht geeignet, auch den flüchtigen Leser korrekt über den neuen Sachstand zu informieren. Wenn er den Artikel aufruft, erfährt der Leser nichts vom neuen Sachstand. Vielmehr liest er in der Bildunterschrift weiterhin, dass drei 18-Jährige eine junge Frau attackiert hätten. Erst nach dem Klick auf den im „Update“ enthaltenen Link und auf die aktuelle Berichterstattung wird deutlich, dass die Verdächtigungen frei erfunden waren. (0754/15/1)

**Aktenzeichen:**0754/15/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Missbilligung